

### Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

6. Kapitel: Besondere Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer  
1. Abschnitt: Betriebsordnung  
Art. 68 Bekanntmachung der Betriebsordnung

ArGV 1

Art. 68

Artikel 68

## Bekanntmachung der Betriebsordnung

(Art. 39 ArG)

<sup>1</sup> Die Betriebsordnung ist im Betrieb gut sichtbar anzuschlagen oder den Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen auszuhändigen.

<sup>2</sup> Die Betriebsordnung ist der kantonalen Behörde zuzustellen.

### Allgemeines

Die Betriebsordnung muss jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin eines Betriebs im jeweils aktuellen Stand bekannt sein.

### Absatz 1

Für die Bekanntmachung der Betriebsordnung bieten sich zwei Möglichkeiten an:

1. Die Betriebsordnung wird an einem Anschlagbrett sichtbar gemacht, damit sie von allen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eingesehen werden kann.
2. Ein Betriebshandbuch wird allen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen abgegeben. Es enthält alle allgemein oder speziell geltenden Reglemente und Vereinbarungen. In diesem Fall ist

es möglich, die Betriebsordnung als Bestandteil dieses Handbuchs abzugeben. Selbstverständlich ist es auch erlaubt, die Betriebsordnung als isoliertes Dokument individuell jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin auszuhändigen.

In allen Fällen ist es wichtig, dass die Betriebsordnung immer in der aktuellen Fassung allen zugänglich ist und dass sie bei Änderungen (nach erfolgter Konsultation der Arbeitnehmerseite) sofort an alle Betriebsangehörigen verteilt wird.

### Absatz 2

Der Betrieb hat die Betriebsordnung dem kantonalen Durchführungsorgan des Arbeitsgesetzes zu übermitteln.